

Bericht zur Teilrevision des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes

Entwurf zur Vernehmlassung

1. Ausgangslage

Das Kantonale Landwirtschaftsgesetz wurde im November 1999 durch den damaligen Grossen Rat verabschiedet und mit Abstimmung vom 12. März 2000 vom Souverän bestätigt. In Kraft gesetzt wurde es vom Regierungsrat per 1. Januar 2001. Seither hat die Landwirtschaftspolitik auf Bundesebene in vielerlei Hinsicht Änderungen erfahren. Wir unterbreiten Ihnen nun einen ergänzten Vorschlag zur Teilrevision des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes. Diese verfolgt einerseits den Zweck, das Kantonale Landwirtschaftsgesetz mit dem Bundesrecht zu harmonisieren und andererseits im Bereich des Rebbaus verschiedene grundlegende Neuerungen einzuführen.

Gesetzgeberisch aktiv war das nationale Parlament hauptsächlich in den ersten Jahren des neuen Millenniums. Dies insbesondere um das nationale Recht an die neue Landwirtschaftspolitik der EU sowie die Entwicklungen im internationalen Handelsrecht anzugleichen. Im Rahmen der am 1.1.2004 in Kraft getretenen Teilrevision wurde beispielsweise das System der Milchkontingentierung aufgehoben, die Versteigerung von Importkontingenten eingeführt sowie in verschiedenen Bereichen Zweckbindungsfonds (u.a. Rebbaufonds, Fleischfonds) aufgelöst. Mit der Agrarpolitik (AP) 2011 wurde in erster Linie das Direktzahlungssystem stark ausgebaut und verfeinert, um wegfallende Marktstützungsmassnahmen zu kompensieren. Obwohl in erster Linie Bundesbern über die Zukunft der Landwirtschaft entscheidet, kann der Kanton durch einen massvollen und risikobasierten Vollzug von Bundesrecht sowie einer vorausschauenden Implementierung eigener Regeln die produzierenden Betriebe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben begleiten und unterstützen.

Die Landwirtschaft hat grosse Herausforderungen zu bewältigen, was aufgrund von immer umfangreicher werdenden rechtlichen Rahmenbedingungen und erhöhten gesellschaftlichen Erwartungen kaum ohne Zielkonflikte möglich ist. Bäuerinnen und Bauern leisten einen zentralen Beitrag zur Versorgungssicherheit, indem sie gesunde und erschwingliche Lebensmittel in ausreichender Menge produzieren. Dabei müssen die Betriebe die Kosten im Griff haben und mit den Produkterlösen und Direktzahlungen regelmässig einen angemessenen Ertrag erwirtschaften. Weiter ist die Landwirtschaft angehalten, zur Umwelt Sorge zu tragen, indem

sie dem Gewässer- und Bodenschutz einen grossen Stellenwert einräumt, die Landschafts- und Luftqualität zu erhalten und verbessern versucht und die Biodiversität in nicht geringem Mass fördert. Der Klimawandel, der sich in heissen, trockenen und mit Starkniederschlägen durchsetzten Sommermonaten und einer Regenmengenverlagerung ins Winterhalbjahr bemerkbar macht, wird die Landwirtschaft in Zukunft noch mehr als heute beschäftigen. Nebst der Wasserknappheit sind auch das vermehrte Auftreten von Pflanzenschädlingen sowie zunehmende Spätfrostschäden Folgen der globalen Erwärmung.

2. Wichtige Inhalte und Neuerungen

Im Bereich des **Rebbaus** ist die Aufhebung des Rebbaufonds und der damit verbundenen Rebbausteuer vorgesehen. Damit fallen die finanziellen Beteiligungen der Bewirtschaftenden und der Gemeinden an der Rebbauförderung weg. Gleichzeitig werden die Gemeinden von der entsprechenden Steuererhebungspflicht befreit. Neu soll die Kompetenz zur Anordnung von notwendigen, flächendeckenden Massnahmen im Bereich des Schutzes der Rebenpflanzungen vor Krankheiten und Schädlingen grundsätzlich dem Kanton zugewiesen werden und nicht wie bisher in der Verantwortung der Rebbaugenossenschaft bzw. der Gemeinde liegen. Damit wird aufgrund der grossen wirtschaftlichen, kulturellen und traditionellen Bedeutung des Rebbaus im Kanton Schaffhausen die Grundlage geschaffen, dass im Falle einer akuten epidemischen Bedrohung der Rebbauwirtschaft die Anordnung und Durchsetzung von Zwangsmassnahmen gegenüber Bewirtschaftenden, die ihre nachbarliche Vorsorge- und Schutzpflicht nicht wahrnehmen, in der Hand des Kantons liegt. Um die bewährten genossenschaftlichen Strukturen im Rebbaubereich zu erhalten, wird die Möglichkeit geschaffen, die kantonale Massnahmenkompetenz im Bereich des Rebpflanzenschutzes und die Verantwortung für die flächendeckende fachgerechte Pflege der Reben gegen Entschädigung an funktionsfähige, repräsentative Rebbaugenossenschaften oder Rebbaureine zu delegieren.

Um die Grundlagen für die flächendeckende Sicherstellung einer vorsorge- und fachgerechten Bewirtschaftung zu schaffen, wird der Kanton auf Verordnungsebene neu in verschiedene Rebbaugebiete aufgeteilt. Innerhalb dieser Gebiete gilt eine Rebbaubewirtschaftung als repräsentativ und damit geeignet zur Übernahme von kantonalen Vollzugsaufgaben, wenn sie mindestens zwei Drittel der gesamten im betreffenden Rebbaugebiet bewirtschafteten Rebflächen vertritt. In Rebbaugebieten, in denen diese Voraussetzung nicht erfüllt ist, soll neu eine Rebbaustellenleiterin oder ein Rebbaustellenleiter zuständig für die Einhaltung der Grundvoraussetzungen für einen flächendeckend intakten, schädlingsarmen Rebbaubereich sowie die Umsetzung von Massnahmen bei festgestellten Verstössen sein.

Im gleichen Zug werden die Organisationsstrukturen der Rebbaugenossenschaften liberalisiert und die Pflichtmitgliedschaft seitens der Produzentenschaft aufgehoben. In Zukunft können die gemeinsamen Interessen weiterhin im Rahmen der bisherigen öffentlich-rechtlichen Genossenschaften, neu aber auch durch bestehende oder neugegründete privatrechtliche Genossenschaften und Vereine wahrgenommen werden. Im Falle einer behördlichen Aufgabendelegation hat der Kanton zu prüfen, ob die Statuten den Anforderungen bezüglich einer gesetzeskonformen Aufgabenerfüllung genügen.

Weitere Neuerungen im Rebbaubereich beinhalten die Aufhebung der Rebbaukommission, den Verzicht auf die bisherige gesetzliche Unterscheidung zwischen geschlossenen Reblagen und Eventualzonen sowie die Streichung der Kompetenz des Landwirtschaftsamtes zur Festlegung der Besonderheiten der Rebplantagen im Rahmen von Rebanlagenerneuerungen. Diese Kompetenz wurde in der jüngeren Vergangenheit vom Landwirtschaftsamt nicht mehr wahrgenommen. Es ist naheliegend, den Produzentinnen und Produzenten die Entscheidung zu überlassen, welche Varietät am jeweiligen Standort zur Anpflanzung geeignet ist bzw. auf dem Absatzmarkt nachgefragt wird.

Im **Bäuerlichen Bodenrecht** ist vorgesehen, dem Regierungsrat die grundsätzliche Kompetenz zu erteilen, die vom Bund festgelegte relative Preisobergrenze beim Erwerb von landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken zu erhöhen. Von Bundesrechts wegen gilt ein Erwerbspreis dann als überschritten, wenn dieser die Preise für vergleichbare Objekte in der betreffenden Gegend im Mittel der letzten fünf Jahre um mehr als 5 % übersteigt (vgl. Art. 66 Abs. 1 BGG). In Absatz 2 des gleichen Artikels werden die Kantone ermächtigt, diesen Prozentsatz auf maximal 15 % zu erhöhen. Von diesem Recht der Preisflexibilisierung haben in der Schweiz bisher zwei Kantone Gebrauch gemacht: AG und ZH. Der Kanton Zürich hat die Erhöhung auf 15 % für sämtliche in Frage kommenden Liegenschaftserwerbe in der Landwirtschaftsverordnung verankert. Im Kanton Aargau, der die Regelung im Landwirtschaftsgesetz getroffen hat, gilt das erhöhte Toleranzband von 15 % grundsätzlich nur für landwirtschaftliche Gewerbe; im Fall von landwirtschaftlichen Grundstücken ist eine verhältnismässige Erhöhung der Limite auf maximal 15 % nur dann erlaubt, wenn mit dem Erwerb eine Nutzungsverbesserung, namentlich hinsichtlich Arrondierung des Betriebs oder von Grundstücken, einhergeht. Die neugeschaffene Kompetenz ermöglicht es dem Regierungsrat, auf den seit längerem festzustellenden grossen Nachfragedruck bzw. die erhöhte Zahlungsbereitschaft seitens der Käuferschaft von landwirtschaftlichem Grundeigentum angemessen zu reagieren.

3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Titel

Gemäss Schaffhauser Rechtsbuch (SHR) wird das Gesetz über die Förderung der Landwirtschaft in seiner Kurzform als kantonales Landwirtschaftsgesetz ohne Angabe einer Abkürzung bezeichnet. Im Ingress sowie in einzelnen Paragraphen der Landwirtschaftsverordnung (910.101) hingegen erscheint die Abkürzung LwG. Die Abkürzung findet sich ebenfalls im Ingress der Kantonalen Weinverordnung (817.402). Auch wird im Ingress beider Verordnungen Kantonales (Landwirtschaftsgesetz) in Grossbuchstaben geschrieben, was wohl korrekt ist, da es sich dabei um einen Namen / Begriff handelt. Die Schreibweise der Gesetzeskurzform in Grossbuchstaben (= Kantonales Landwirtschaftsgesetz) sowie die Ergänzung mit der Abkürzungsform (= LwG) sollen deshalb auch im Titel übernommen werden.

Art. 1 Zweck

Abs. 1: Die im Blick auf die angestrebte Qualität der Bewirtschaftung verwendeten Adjektive *leistungsfähig, markt-, umwelt- und naturgerecht* werden durch *nachhaltig* ersetzt. Der Begriff der Nachhaltigkeit lässt Raum für zukünftige politische und gesellschaftliche Entwicklungen.

Abs. 2: Die Bevorzugung von eigenständigen Familienbetrieben gegenüber anderen Betriebsstrukturen und -formen erscheint nicht mehr gerechtfertigt. Ob ein Betrieb unternehmerisch sowie umwelt- und tiergerecht geführt wird, hängt nicht von dessen formeller Organisations- und Führungsstruktur ab. Aus diesem Grund wird die Bezeichnung Familienbetrieb durch den neutralen Begriff Betrieb ersetzt und der ohnehin zweifelhafte bzw. auslegungsbedürftige Zusatz der Eigenständigkeit gestrichen.

Art. 5 Aufgaben der Einwohnergemeinden

Die Gemeinden sind bisher verpflichtet, Beiträge an Bodenverbesserungen zu leisten, die über ihre Beiträge als Eigentümer der Werke und Anlagen hinausgehen. Die jährlichen Schwankungen sind beträchtlich und für kleinere Gemeinden teilweise sehr belastend und schwer zu budgetieren. Der Gemeindebeitrag gemäss Art. 16 soll deshalb aufgehoben werden. In diesem Sinn wird sich die Unterstützungspflicht der Einwohnergemeinden bei der Förderung der Landwirtschaft auf die amtliche Mitwirkung an Bodenverbesserungsprojekten beschränken. Vgl. dazu auch die Bemerkungen zu Art. 12 sowie zu den finanziellen und personellen Auswirkungen gemäss Punkt 4.

Art. 6 Anerkennung von landwirtschaftlichen Selbsthilfeorganisationen

Da kantonsweit keine Milchgenossenschaften mehr existieren, werden diese in der beispielhaften Aufzählung nicht mehr genannt.

Art. 7 Vollzug und Aufsicht

Abs. 4: Die bisherige Formulierung Verfügungen *in Ausführung des Gesetzes* wird durch Verfügungen *im Geltungsbereich dieses Gesetzes* ersetzt. Der Geltungsbereich ist in Art. 3 definiert: Das Gesetz gilt für die Landwirtschaft im Sinne der Bundesgesetzgebung. Die Anpassung trägt der Tatsache besser Rechnung, dass im Bereich der Landwirtschaft selten materielles kantonales Recht zur Anwendung kommt, sondern in der Hauptsache Bundesrecht vollzogen wird. Die bisher beim zuständigen Departement liegende grundsätzliche Verfügungskompetenz steht vorbehältlich einer abweichenden Regelung in Gesetz oder Verordnung neu dem Landwirtschaftsamt zu. Dass dem zuständigen Departement ein allgemeines Kontrollrecht über den Vollzug der Massnahmen zusteht, ist eine Selbstverständlichkeit. Deshalb wird der Satz im Gesetz gestrichen.

Abs. 5: Da das Landwirtschaftsamt für den Strukturverbesserungsvollzug auf die Geobasisdaten der Leitungswerke angewiesen ist, wird das Amt als kantonale Fachstelle für Geobasisdaten von Meliorationsleitungen bezeichnet (vgl. Anhang 3 der kantonalen Geoinformationsverordnung).

Art. 8 Grundsatz

Neuformulierung zwecks besserer Verständlichkeit und Ergänzung mit dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit, weil es sich um den Grundsatzartikel im Kapitel Wirtschaftliche Grundlagen handelt.

Art. 9 Gesunderhaltung des Bodens

Ersatz des auf Bundesebene nicht mehr existierenden Begriffs *Hilfsstoff* durch *Produktionsmittel* und Ersatz der nicht mehr existierenden *Stoffverordnung* durch die kantonales Recht einschliessende Bezeichnung *Chemikalien-Gesetzgebung*.

Art. 10 Amtliche Mitwirkung

Abs. 1: Strukturverbesserungen treten hauptsächlich in Form von Tief- und Hochbaumassnahmen in Erscheinung (vgl. Art. 1 Abs. 1 lit. a und b Strukturverbesserungsverordnung SVV). Mit der ausdrücklichen Erwähnung der beiden Hauptunterstützungsmassnahmen wird klarer, was unter dem Oberbegriff Strukturverbesserungen zu verstehen ist. Weitere Fördermassnahmen existieren in den Bereichen: Tiergesundheit, besonders umwelt- und tierfreundliche Produktion, überbetriebliche Zusammenarbeit, Erwerb landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke, Projekte zur regionalen Entwicklung PRE (vgl. Art. 1, Abs.1, lit. c und d SVV).

Abs. 3: Die öffentliche Anordnung von Massnahmen beschränkt sich auf den Tiefbau. Dies soll die Präzisierung klarstellen.

Art. 11 Organisation

Randtitel: Da Art. 11 sich einzig mit tief- nicht aber mit hochbaulichen Massnahmen beschäftigt, wird der Klarheit halber der Titel mit Bodenverbesserungen ergänzt.

Abs. 3: da die Absätze 3 und 4 auf privatrechtliche (freiwillige) Bodenverbesserungen nicht anwendbar sind, erfolgt die Präzisierung, dass sich die Mitwirkungspflicht auf *öffentlich-rechtliche* Bodenverbesserungsunternehmen beschränkt.

Abs. 4: Grundlage von Art. 11 ist der mit Bodenverbesserungen betitelte Art. 703 ZGB im Kapitel öffentlich-rechtliche Beschränkungen des Grundeigentums. Dieser Artikel benennt in beispielhafter Aufzählung mögliche Arten von Bodenverbesserungen und erwähnt dabei Gewässerkorrekturen, Entwässerungen, Bewässerungen, Aufforstungen, Weganlagen und Güterzusammenlegungen. Um klarzustellen, dass Absatz 4 grundsätzlich für alle öffentlich-rechtlichen Bodenverbesserungsmassnahmen zur Anwendung gelangen kann, wird der Begriff *Güterzusammenlegung* durch *Bodenverbesserung* ersetzt. Zu den Begriffen Güterzusammenlegung und Gesamtmelioration vgl. auch die Bemerkungen zu Art. 17.

Art. 12 Finanzierung; Grundsätze)

Abs. 1: Wegfall des Gemeindebeitrags (vgl. Bemerkungen zu Art. 5).

Art. 13 Kantonsbeiträge an Bodenverbesserungen

Abs. 1: Wegfall des Gemeindebeitrags (vgl. Bemerkungen zu Art. 5).

Abs. 2: Bereits anlässlich der Gesetzesberatung im Grossen Rat anno 1999 wurde die hier und in Art. 15 verwendete Bezeichnung *Regulierung des Bodenwasserhaushaltes* ausschliesslich im Sinne von *Entwässerungsmassnahmen* verstanden. Deshalb ist neu nur noch von Entwässerungsprojekten die Rede.

Art. 14 Kantonsbeiträge an landwirtschaftliche Gebäude

Abs. 1: Der Begriff *Sanierung* im Bauwesen schliesst gemäss Duden die Instandhaltung/Instandsetzung sowie die modernisierende Umgestaltung von Gebäuden ein. Auch können gemäss Strukturverbesserungsverordnung nicht nur Gebäude im engeren Sinn, sondern auch

damit zusammenhängende Anlagen unterstützt werden. Demnach kann die Bezeichnung Umbau gestrichen und der Text mit *Anlagen* ergänzt werden. Der Randtitel bedarf dabei keiner zwingenden Anpassung.

Art. 15 Kantonsbeiträge an besondere Fälle

vgl. Bemerkungen zu Art. 13 Abs. 2.

Art. 16 (aufgehoben)

Vgl. Bemerkungen zu Art. 5.

Art. 17 Güterzusammenlegungen: a) Grundlage; Bezugsgebiet; öffentliche Auflage

Randtitel, Abs. 1, Abs. 5: Ersatz der Bezeichnung Güterzusammenlegung durch den heutzutage geläufigeren Begriff Gesamtmelioration. In Abs. 1 werden in Klammer die als Synonyme verwendeten Bezeichnungen Güterzusammenlegung und Güterregulierung erwähnt, um klarzustellen, dass die Begriffe grundsätzlich das Gleiche bezeichnen.

Art. 19 c) Landabzug für Bauten und Anlagen

Abs. 1: vgl. Bemerkungen zu Art. 17.

Art. 20 Übrige Bodenverbesserungen

Abs. 1: vgl. Bemerkungen zu Art. 17 sowie sprachliche Anpassung.

Art. 21 Pachtlandarrondierung

Abs. 2: Wegfall des Gemeindebeitrags (vgl. Bemerkungen zu Art. 5).

Art. 22 Sicherung der Strukturverbesserungen

Abs. 1, 1. Satz: Streichung des Zusatzes *sinngemäss*: Die Sicherung der Strukturverbesserungen ist in der Strukturverbesserungsverordnung geregelt. Da sich der Bund, abgesehen von den in der Praxis kaum vorkommenden Anwendungsfällen von Art. 15 lit. b LwG, stets an der Finanzierung von Strukturverbesserungen beteiligt, sind die dortigen Regelungen nicht lediglich sinngemäss, sondern direkt anwendbar.

Abs. 1, 2. Satz: Es ist nicht ersichtlich bzw. es scheint ausgeschlossen, dass der Kanton Ausnahmen von der Bewirtschaftungs- und Unterhaltungspflicht bewilligen könnte, wie man aufgrund des Wortlautes des zweiten Satzes von Absatz 1 allenfalls denken könnte. Somit sind Ausnahmebewilligungen auf das Zweckentfremdungs- sowie Zerstückelungsverbot und damit ver-

bunden die Rückerstattungspflicht beschränkt. Die Voraussetzungen von solchen Ausnahmebewilligungen sind in der Strukturverbesserungsordnung abschliessend geregelt. Auch bedarf es keines Verweises auf die "zuständige" Amtsstelle. Der zweite Satz von Absatz 1 ist daher zu streichen. Die Rückerstattung von aufgrund Art. 15 lit. b LwG gesprochenen Beiträgen richtet sich nach Art. 57 LwG.

Art. 24 Güterkorporation

Abs. 3: Rechtschreibkorrektur: Im *Übrigen* grossgeschrieben.

Art. 25 Einsprache- und Beschwerdeverfahren

Abs. 2: vgl. Bemerkungen zu Art. 17. Hinweis: das Landwirtschaftliche Schiedsgericht konstituiert sich nach Art. 61 des Justizgesetzes.

Abs. 5: Die vollständige Gesetzesbezeichnung Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen wird durch die Kurzbezeichnung Verwaltungsrechtspflegegesetz ersetzt, um eine einheitliche Bezeichnung des Gesetzes im Rahmen des LwG zu erreichen (vgl. dazu Abs. 3).

Art. 26 Kantonale Beiträge an die Betriebshilfe, Bauernkreditkasse

Abs. 1 erster Satz: Da der Kanton die bundesrechtlichen Finanzhilfen, die sich aus Investitionskrediten *und* nicht rückzahlbaren Beiträgen gemäss Strukturverbesserungsverordnung zusammensetzen, in ihrer Gesamtheit vollzieht, sind in Absatz 1 erster Satz Investitionskredite durch *Finanzhilfen* zu ersetzen.

Abs. 3: vgl. Dekret über Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft (SHR 914.110).

Art. 27 Darlehen: a) Grundsatz

Abs. 1: Streichung *jährlich*: Der Kantonsrat legt nicht jedes Jahr, sondern lediglich auf Antrag der Bauernkreditkasse im ordentlichen Budgetprozess die zur Verfügung stehenden Mittel fest.

Art. 28 b) Zweck

Neuer lit. c: Der Kanton soll sich, nebst der Förderung von gemeinschaftlich angeschafften umweltschonenden Einrichtungen und Maschinen sowie von Betriebsumstellung auf biologische Bewirtschaftung, an weiteren unterstützungswürdigen Nachhaltigkeitsvorhaben beteiligen können.

Art. 29 Beiträge

Auf Bundesebene ist vorgesehen, Landschaftsqualitäts- und Vernetzungsprojekte ab 2027 zusammenzufassen und einheitlich zu regulieren. In diesem Zusammenhang wird vom Bund gefordert, dass die Massnahmen für die Landschaftsqualität und die Vernetzungsprojekte in einem einzigen Folgeprojekt vereinigt werden. Derzeit gibt es 16 verschiedene Vernetzungsprojekte mit unterschiedlichen Trägerschaften (Gemeinden, Naturschutzvereine, NHG-Fonds, etc.). Die Vernetzungsprojekte sind heute zu 90% vom Bund finanziert und zu 10% von deren zum Teil privaten Trägerschaften. Eine Vereinigung zu einem einzigen Projekt ist unter diesen Umständen aus organisatorischen und finanziellen Gründen praktisch nicht möglich. Seitens Bund ist die Ausgestaltung und Finanzierung des Folgeprojekts noch offen. Falls künftig der Bund nicht 100% der Kosten übernimmt, soll der Kanton, ev. teilweise aus dem NHG-Fonds, die verbleibenden Kosten tragen. Damit soll die finanzielle und administrative Abwicklung der Projekte vereinfacht werden. Der sprachlich angepasste Artikel 29 stellt eine ausreichende rechtliche Grundlage für die Finanzierungsbeteiligung dar.

Art. 30 Ursprungs-, Herkunftsbezeichnungen, Qualitätsmarken, Gütezeichen

Randtitel und Abs. 1: Anpassung an Bundesrecht: Der Begriff *regionale Herkunftsbezeichnungen* wurde im Rahmen der Umsetzung des internationalen TRIPS-Abkommens (Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums) ersetzt durch den Begriff *geografische Angaben* (vgl. Art. 16 CH-LwG; AS 2003 4217)

Art. 31 Regionales Marketing

Abs. 2 lit. a: Präzisierende Formulierung: Ersatz *Regionalmarketing* durch *Marketing für in der Region produzierte Produkte*.

Art. 32a Übersetzter Erwerbspreis

Gemäss Art. 66 Abs. 2 BGBB können die Kantone in ihrer Gesetzgebung die in Absatz 1 von Art. 66 BGBB festgelegte Preisobergrenze von 5 %, die in Relation zu den in der Region in den vergangenen fünf Jahren durchschnittlich bezahlten Erwerbspreisen steht, auf maximal 15 % heraufsetzen. Die neue Bestimmung füllt die bisherige Lücke. Seit mehreren Jahren ist eine erhöhte Nachfrage/Zahlungsbereitschaft im Markt für landwirtschaftliches Grundeigentum festzustellen. Der neue Artikel ermöglicht es, bei ausgewiesenem Bedarf innert nützlicher Frist die Maximalpreise im Geltungsbereich des bäuerlichen Bodenrechts angemessen zu erhöhen. Von diesem Recht der Preisflexibilisierung haben in der Schweiz die Kantone AG und ZH Gebrauch gemacht.

Art. 36 Zuständigkeiten

Abs. 2: Anpassung an Bundesrecht: Die Art. 33 - 35 des landwirtschaftlichen Pachtgesetzes wurden 2008 aufgehoben (AS 2008 3589). Seither ist die Zupacht, d.h. der Abschluss eines Pachtvertrages über ein Grundstück zur landwirtschaftlichen Nutzung durch einen Pächter, der bereits ein landwirtschaftliches Gewerbe bewirtschaftet, kein Einsprachegrund im Sinne von Absatz 2 mehr.

Art. 38 Beiträge

Grammatikalische Korrektur: Streichung der Präpositions-wiederholung "von" und korrekte Dativ-Endung "-n".

Art. 39 Bewilligung und Meldung von Rebpflanzungen

Abs. 1: Die Rebbau-Fachkompetenz liegt beim Landwirtschaftsamt bzw. bei der Fachstelle Rebbau. Es macht daher Sinn, dass die Fachstelle die Neuanpflanzungsbewilligungen, die mit der nationalen Weinverordnung sowie den amtsinternen Kriterien in Einklang stehen müssen, ohne Umweg über das Departement selbständig erteilen kann. Der Rechtsweg an den Regierungsrat bleibt selbstverständlich gewahrt.

Abs. 2: Es ist nicht Aufgabe des Kantons bzw. der Branchenorganisation im Rahmen einer Rebanlagenerneuerung die Besonderheiten der Rebpflanzungen festzulegen. Dieser Entscheidung, der hauptsächlich aufgrund von betriebswirtschaftlichen Kriterien getroffen wird, ist den Produzenten zu überlassen. Bei der vorliegenden Änderung handelt es sich um einen gesetzlichen Nachvollzug der bereits seit längerem gelebten Praxis.

Art. 40 Geschlossene Reblage, Eventualzonen

Randtitel, Abs. 1 und bisheriger Abs. 2: Auf die Aufteilung der Katasterreblächen in geschlossene Reblagen und Eventualzonen soll in Zukunft verzichtet werden. Die Schliessung von allfälligen Lücken ist grundsätzlich dem Markt zu überlassen. Begehrte Rebbauflächen werden kaum lange unbewirtschaftet bleiben.

Neuer Abs. 2: Die Gemeinden werden aus der gesetzlichen Pflicht nach bisherigem Art. 41 zur Führung des Katasters entlassen, was mit der am 31. August 2017 in Kraft getretenen Änderung von § 7 der kantonalen Weinverordnung (Amtsblatt 2017, S. 1139) bereits vor einigen Jahren umgesetzt worden ist. Seither ist das Landwirtschaftsamt für die Führung des Rebbaukatasters verantwortlich.

Art. 41 (aufgehoben)

Vgl. Bemerkungen zu Art. 40.

Art. 42 Obligatorischer Pflanzenschutz; Widerhandlung

Nach bisherigem Recht sind Rebbaugenossenschaften mit Vollzugsaufgaben belastet. Diese Regelungen stammen teilweise aus den 1950er Jahren, sie sind aus den Meliorationen an deren Nachfolgegenossenschaften übergegangen. Die Aufgaben und dazu notwendigen Kompetenzen auf Vollzugsebene haben mit den gestiegenen Anforderungen auf gesetzlicher Ebene (Umwelt-, Gewässerschutzgesetze, Pflanzenschutzmittelverordnung, etc.) massiv zugenommen und können von den Genossenschaften nur noch vereinzelt wahrgenommen werden. Rebbaugenossenschaften mit Zwangsmitgliedschaft sind nicht mehr zeitgemäss; auch war die Regelung nie flächendeckend umgesetzt. Der Vollzug soll deshalb in Zukunft vollumfänglich durch den Kanton sichergestellt werden. Zu den finanziellen Auswirkungen vgl. Punkt 4.

Abs. 1, 2 und 3: Die Kompetenz zur Ergreifung von Massnahmen liegt neu beim Landwirtschaftsamt, sofern nicht eine repräsentative Rebbauborganisation nach Absatz 4 dazu ermächtigt worden ist. Im Streitfall erlässt das Landwirtschaftsamt eine formelle Verfügung. Die Gemeinden werden aus ihrer subsidiären Verantwortlichkeit entlassen. Durch die Kompetenzverschiebung zum Kanton wird die Grundlage geschaffen, dass im Falle einer akuten epidemischen Bedrohung der Rebbauwirtschaft die rasche Anordnung und Durchsetzung von Zwangsmassnahmen gegenüber Bewirtschaftenden, die ihre nachbarliche Vorsorge- und Schutzpflicht nicht wahrnehmen, in der Hand des Kantons liegt. Dies rechtfertigt sich mit Blick auf die grosse wirtschaftliche, kulturelle und traditionelle Bedeutung des Rebbaus im Kanton Schaffhausen.

Abs. 4 und 5: Die neuen Bestimmungen ermöglichen es, gewisse Kontroll- und Vollzugsaufgaben für die Gesamtheit eines durch den Regierungsrat abgegrenzten Rebbaugebietes gegen angemessene Entschädigung an eine funktionierende, repräsentative Körperschaft (Genossenschaft, Verein) auszulagern. Angedacht ist ein Entgelt in der Grössenordnung von 30 bis 50 Rappen pro Are und Jahr. Damit soll ein Anreiz geschaffen werden, dass die Bewirtschaftenden sich weiterhin in Körperschaften zusammenschliessen, was sich in der Vergangenheit bewährt hat. Die ermächtigten Organisationen werden aufgabengerecht kontrolliert und beaufsichtigt. Die Entscheidungskompetenz über Ersatzvornahmen verbleibt auch bei einer Aufgabendelegation beim Landwirtschaftsamt. Die Körperschaften sind aber meldepflichtig.

Art. 43 (aufgehoben)

Die Organisationsstruktur der Rebbaukörperschaften wird liberalisiert, indem privatrechtliche Genossenschaften und Vereine die Aufgaben und Ziele der öffentlich-rechtlichen Genossenschaften übernehmen können. Der Zwang zur Mitgliedschaft fällt weg. Bestehende altrechtliche Genossenschaften sind frei, wie sie sich in Zukunft organisieren wollen.

Art. 44 Landwirtschaftsamt, Weinlesekontrolle

Randtitel: Weglassen des Landwirtschaftsamtes.

Abs. 1 und 2:

Die generelle Aufsichtspflicht des Landwirtschaftsamtes über die Rebbaugenossenschaften fällt weg, da es in Zukunft keine Zwangskörperschaften mehr gibt. Auch die Sicherstellung der Weiterbildung und Beratung der Bewirtschaftenden durch das Landwirtschaftsamt wird gestrichen. Begründung: das Landwirtschaftsamt übt lediglich eine eng mit dem Vollzug des Landwirtschaftsrechts verknüpfte Beratungstätigkeit aus. Durch das umfangreiche Dienstleistungsangebot von privaten und (halb)staatlichen Unternehmen ist die Beratung und Weiterbildung der Landwirtinnen und Landwirten ohne weiteres sichergestellt.

Bisher hatte das Landwirtschaftsamt für die Kontrolle der Weinlese zu sorgen. Neu übt sie die Aufsicht über die Weinlese aus. Die Praxis ändert sich durch die sprachliche Nuancierung nicht. Es werden weiterhin Stichprobenkontrollen und wo angezeigt risikobasierte Überprüfungen vorgenommen.

Absatz 2 wird mit der Nennung der Kellereibetriebe ergänzt, die seit Inkrafttreten der Weinverordnung (1.1.2008) nebst den Bewirtschaftenden ebenfalls in der Datenlieferungspflicht stehen. Die Datenlieferung hat neu rechtzeitig zu erfolgen (= wöchentliche Meldung, § 18 Abs. 3 kantonale Weinverordnung).

Art. 45 (aufgehoben)

Die Rebbaukommission benötigt es nicht mehr. Die detaillierten Bestimmungen in der kantonalen Weinverordnung unter Beizug der AOC-Kommission regeln das Nötige.

Art. 46 (aufgehoben)

Die bisherigen Aufgaben der Rebbaukommission werden im Rahmen der Revision der kantonalen Weinverordnung auf deren Weiterbestand überprüft.

Art. 47 Kennzeichnung

Die einheitlichen Produktionsgebiete und die Voraussetzungen für die kontrollierte Ursprungsbezeichnung sind in der kantonalen Weinverordnung festgelegt.

Art. 48 (aufgehoben)

Mit der vorgesehenen Aufhebung des Rebbaufonds und der damit verbundenen Rebbausteuer fallen die finanziellen Beteiligungen der Bewirtschaftenden und der Gemeinden an der Rebbauförderung weg und gleichzeitig werden die Kommunen von der entsprechenden Steuererhebungspflicht befreit.

Art. 49 (aufgehoben)

Aufhebung Rebbaufonds/-Steuer

Art. 50 (aufgehoben)

Aufhebung Rebbaufonds/-Steuer

Art. 51 Schutz der Kulturpflanzen

Die Bezeichnung gemeingefährliche Krankheiten und Schädlinge wird durch den in der Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) verwendete Begriff besonders gefährliche Schadorganismen ersetzt.

Art. 52 Gemeingefährliche Krankheiten und Schädlinge

Randtitel und Abs. 1: Die Bezeichnung gemeingefährliche Krankheiten und Schädlinge wird durch den in der Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) verwendete Begriff besonders gefährliche Schadorganismen ersetzt.

Art. 53 Massnahmen, Kostenaufteilung

Dieser Artikel wurde mit Referendumsvorlage vom 25.9.2023 aufgehoben.

Im Rahmen der Vorlage zur Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung (AFE) wurde Art. 53, der die Kosten für die Abwehrmassnahmen nach Abzug allfälliger Bundesbeiträge den betroffenen Gemeinden aufgebürdet hat, aufgehoben. Somit sind diese Kosten neu von der in der Verantwortlichkeit stehenden Staatsebene, d.h. vom Kanton, zu tragen. Eine ausdrückliche Erwähnung der Kostenübernahmepflicht des Kantons im Gesetz erübrigt sich damit.

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Art. 29 Beiträge

Die finanziellen Auswirkungen einer Beteiligung des Kantons an der Finanzierung von Landschaftsqualitäts- und Vernetzungsprojekten belaufen sich auf rund 140'000.- Franken jährlich.

Art. 16 aufgehoben (Gemeindebeiträge an Bodenverbesserungen)

Die finanzielle Belastung für alle Gemeinden betrug in den vergangenen 15 Jahren 1.99 Mio. Franken total, jeweils mit erheblichen jährlichen Schwankungen. Somit werden im Durchschnitt zusätzlich jährlich rund 135'000.- Franken für den Kanton anfallen. Die Entlastung der überwiegend ländlichen Gemeinden wird bei der Revision des Finanzausgleichs in die Überlegungen miteinbezogen werden.

Art. 42 Obligatorischer Pflanzenschutz

Die finanziellen Auswirkungen für den Kanton belaufen sich auf rund 25'000 Franken pro Jahr.

Schaffhausen, 2. Juli 2024

Volkswirtschaftsdepartement